

Die Wirtschaft

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpost-
verein 2,80 M. pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kösten 15 Pf. die 4 geplattene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin

Nr. 20.

Berlin und Hamburg, Oktober 1892.

11. Jahrgang.

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortsetzung] (S. 153). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuern: Steuerfreier undenaturirter Branntwein für Militärlazarethe (S. 154). **Zölle:** Taraberechnung bei Verschnittweinen (S. 155). Mindergewicht bei Massengütern (S. 155). Weinzoll für Cognacbrennereten (S. 155). Bruttoverzollung von Getreide [Schluß] (S. 156). **Kassenwesen:** Ablistung von Kassenrevisionen (S. 156). **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Über die Beförderung zum Oberkontrolleur (S. 155). Prüfungsordnungen für das Königreich Sachsen (S. 157). **Verschiedenes:** Personalnachrichten (S. 157). Neue Bücher (S. 158). Anzeigen.

Unterm Strich: Aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Wien gegen die Bukowiner Defendanten [Fortsetzung].

Humoristische Beilage: Seifenblasen.

Etwas vom Bier.

(Fortsetzung.)

Was nun das deutsche Reich resp. das deutsche Zollgebiet d. h. das Reich ausschließlich der Zollausschlüsse, aber einschließlich Luxemburg, Jungholz und Mittelberg betrifft, so bestehen in Deutschland etwa 24 000 Bierbrauereien, davon kommen aus Bayern etwas über 5000, Württemberg 7524, Baden (an Braugefäßen) 1454, Elsäß-Lothringen 212 und auf das Brausteuergebiet 8969.

Von diesen im Jahre 1890 in Betrieb gewesenen 8969 (8054 gewerblichen) Brauereien des Brausteuergebietes wurden 6 306 244 D.Z. Getreide, darunter 6 167 590 D.Z. Malz verwendet. Von Surrogaten wurden 93 650 D.Z. darunter 32 590 D.Z. Reis verwendet. Die hergestellte Biermenge betrug 322 795 000 Hectol. (832 7200 Hl. obcr- und 239 523 000 Hl. untergähriges Bier). In Bayern wurden 6 099 250 Hl. (etwa 305 5000 D.Z.) Gerstenmalz, in Württemberg 845 964 D.Z. Malz und 5 433 D.Z. Malzsurrogate; in Baden und Elsäß-Lothringen*) wird die Biersteuer nicht nach dem Rohmaterial, sondern nach den Braugefäßen erhoben und beträgt die Biersteuer in Baden seit 22. März 1880 2 Pfg. von 1 Liter Rauminhalt des Braugefässes.

Deutschland hat bekanntlich hinsichtlich der Bierbesteuerung noch kein einheitliches Gesetz, sondern es gibt 5 verschiedene Steuergruppen:

- Die norddeutsche Brausteuer-Gemeinschaft mit Hessen. Hier gilt das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153).
- Bayern. Hier gilt das Gesetz vom 8. Dezember 1889 (Gei. u. BOBl. 1889 S. 599).
- Württemberg. Hier werden vom D.Z. (100 kg.) Malz und Surrogaten 10 Mark erhoben.
- Baden. Wie oben schon bemerkt, werden vom 22. März 1880 ab 2 Pfg. für 1 Liter Rauminhalt der Maischgefäß erhoben.

e) Elsäß-Lothringen. Die Bierbesteuerung in Elsäß-Lothringen wird nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) nicht als Reichssteuer behandelt.

Auf die verschiedenen Besteuerungsarten des Bieres im Deutschen Kaiserreich und den sonstigen Staatsgebieten kommen wir jedoch später noch einmal eingehender zurück und wollen nunmehr zuerst die Erträge von der Biersteuer in den verschiedenen Ländern näher betrachten und mit einander vergleichen.

Beginnen wir zuerst mit dem Deutschen Kaiserreich!

II.

Was den Ertrag an Biersteuer im deutschen Kaiserlande anbelangt, so ist derselbe in den deutschen Bundesstaaten in Folge der Verschiedenheit der Besteuerung und des Consums sehr ungleichmäßig. Den höchsten Ertrag aus der Bierbesteuerung hat in Deutschland Bayern. Nach dem derselbst bestehenden Gesetze vom 8. Dezember 1889 darf Bier nur aus Malz, Hopfen und Wasser hergestellt werden. (Art. 7 des M.A.G.) alle Zuthaten und Surrogate sind verboten, soweit hierdurch eine chemische Verbindung mit dem Biere eingegangen wird. Hierdurch hat aber das bayerische Bier — das flüssige Brod des Bayerns — eine solche Beliebtheit und Exportfähigkeit erhalten, daß im Jahre 1890 die wirklich erreichten Einnahmen aus dem Malzauffschlag 36 513 600 Mk. im Jahre 1891 36 636 240 Mk. bei einem Gesamtmaisverbrauch von 6 490 130 Hl. betrugen. Hier von wurden 1891 fast 6 Millionen Mark (5953 000 Mk.) für aus Bayern ausgeführtes Bier rückvergütet, so daß ein Nettobetrag von 30 683 240 Mk. (fast 12% der Gesamtstaateinnahmen) verblieb, wozu noch die Einnahme aus den Übergangsabgaben und der Zoll von fremdem Bier kommt mit ca. 425 600 Mk.

Bei einer Bevölkerungszahl von 5 595 000 Einwohnern trifft auf jeden Kopf der Bevölkerung eine Biersteuer von rmd 5,50 Mk. bei einem Bierverbrauch von über 12 Millionen Hl. und 220 Liter pro Kopf der Bevölkerung. Demnächst kommt Württemberg. Dieses Königreich hat